

Vc
627



Vc
627

Als

Der Durchlauchtigste / Groß-
mächtige Fürst und Herr /

Herr

Johann George IV.

Herzog zu Sachsen / Süllich / Cleve

und Berg / auch Engern und Westphalen / des R.

Röm. Reichs Erb. Marschall und Chur. Fürst / Landgraf in

Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-

Lausitz / Burgraf zu Magdeburg / Graf zu der

Mark und Ravensberg / Herr zu

Ravenstein / etc.

Unser (weiland) Gnädigster Chur. Fürst und Herr /

am 12. Tag JULII, Anno 1694.

Mit Hoch-Chur-Fürstlichen Exeqvien

wie durchgehends in allen Sächsischen Landen /

also auch zu SAUBAN /

in gebührender unterthänigster Dehnmut betrauret wurde /

wolte Tages darauf

diejenigen FATA,

welche bishero etliche Chur-Fürsten zu Sachsen genöthiget /

Ihren Brüdern die Chur und Regierung zu überlassen /

Durch hierzu bestimmte Personen

in gehörige Betrachtung ziehen lassen

M. George Wende /

R. und Inspector.

SAUBAN / Gedruckt bey Johann Gottfried Dehnen.





Unter den Weltlichen Chur-Fürsten/welche Deutsch-land bißhero als Ihre PALLADIA geehret/ sind Chur-Batern und Chur-Brandenburg in diesem Seculo etwas beglückter/ als andre/gewesen. In beyden hohen Häusern ist immer/ vermöge Natürlicher Ordnung/ der Sohn dem Vater/und in dem ersten zwar Chur-Fürsten Maximiliano Churf. Ferdinandus Maria, diesem Maximilianus Emanuel: in dem andern Chur-Fürsten Joachimo Friderico Chur-F. Joh. Sigismundus, diesem Georg. Wilhelmus, diesem Fridericus Wilhelmus, diesem endlich Fridericus III. (*) in unverrückter Ordnung nachgefolget. Chur-Sachsen und Chur-Pfalz hingegen haben dißfalls einige Exception leiden müssen. Chur-Fürst Christianus II. Herzog zu Sachsen/überließ Anno 1611. nicht etwan seinem Prinzen/ (als deren keinen Ihm der Himmel verliehen hatte/) sondern Seinem Bruder Joh. Georg. I. die Chur/ und/ nach dem vier Chur-Fürsten dieses Namens in lineâ rectâ descendente die Regierung verwaltet/ resigniret nun abermal ein Bruder dem andern/ als Churf. Joh. George IV. Churf. Friedrich Augusto, die Succession. Mit Chur-Pfalz sprang es noch etwas weiter. Nach dem Churf. Fridericus IV. Frideric. V. Carolus Ludovicus und Carolus in richtiger Folge die Chur betreten/musste endlich Ao. 1685. die Nachfolge von der Simmerischen gar auf eine neue/ nemlich auf die Neuburgische / Linie/ doch in dieser wiederumb von Churf. Philip Wilhelm/ als ersten Besitzer dieser hohen Dignität, auf dessen Sohn/ Churf. Johann Wilhelm/gedeihen.

Doch wolle niemand was verdächtiges aus dem letztern heraus ziehen. Der Herr aller Herren ist an keine solche Ordnung angebunden. Gleich wie Er/ wenn Er zu straffen Ursache findet/ auch durch die Successionem Patris & Filii in lineâ rectâ straffen kan; also kan Er auch/ wenn Er hingegen Gnade erweisen wil/solche durch die collateralische Linie erweisen. Nicht allein/ wer ordentlicher weise zum Regiment geräth/sondern auch wer die Jura Majestatica in selbigem nach der Vorschrift Natürlichen Rechtes einrichtet/ ist Ihm angenehm. Über dieses ist die Kunst/wol und löblich zu regieren/ nicht eben schlechter dinges den Erstgebohrnen/sondern unterweilen auch den nachfolgenden/Söhnen verliehen. Wenn jene nemlich/ sich auf Ihr Recht und Glück fast allzusehr verlassend/ bißweilen wenig oder nichts umb partem Politices Legislatoariam & Consultatoariam bekümmert leben/ geschiehet es hingegen nicht selten/ daß diese / weil Sie durch nichts mehrers/ als durch die Tugenden/ sich empor schwingen können/entweder durch anständiges Studiren/ oder löbliche Kriegs-Operationes sich dermaßen habilitiren/ daß jederman Sie vor Thron-würdige Fürsten halten muß. Ein Jacob behält dennoch das Lob eines rechtschaffenen Israelitens / ob Er gleich das beneficium der Ersten Geburt allererst vom Ejan erwarten muß. Wenn dorten nun Vater und Sohn einander den Scepter überreichen/mag man es zwar (gestalteten Sachen nach) vor ein Glück; doch / wenn Bruder und Bruder solches Werck vollziehen / nicht eben vor ein Unglück halten. Dort fuget manchmal mehr das Glück/ als Würdigkeit; hier mehr dieses/als jenes. Ein Secundogenitus muß in solchem Fall zurücke stehen/ nicht daß Ihme etwan herzliche Gemüths-Gaben mangeln/ sondern daß Ihme das Glück/ zum ersten gebohren zu seyn/ abgehet. Wir sehens/wie aus frembden/also auch aus Einheimischen/Exempel. Das Hochlöbl. Chur-Hauß Sachsen wurde/ als die Chur noch bey der Ernestinischen Linie bestand/ von Churf. Friderici des Streitbaren Söhnen/ Friderico II. Ernesto

(*) Von dem ersten Marggrafen/ Friderico. Marg. Grafen zu Nürnberg/ an biß auf den heutigen Chur-Fürsten ist immer (außer anfangs/ da war Friderico I. Sein Sohn/ Frider. II. aber diesem Sein Bruder/ Albertus, succediret/) in continua serie der Sohn dem Vater nachgefolget.

Ernest
pflanz
II. löb
doch
solche
Sta
Chur
word
von
Sach
sten
Chri
auch
wol
und
lern
solch
lerse
Mag
wer
sten
Auc
haff
des
Ab
als
late
len
auc
het
übe
diß
zu
suc
P
ein
E
H
be
sch
de

Ernesto und Friderico III. wie auch hernach/ als Sie auf die Albertinische umbge-
pflantz worden war/ von Churf. Augusti Erblichen Nachfolgern/ Christiano I. und
II. löblich und wol regieret. Wolten gleich die Annales Schweigen / so werden
doch die Werke selber nicht schweigen. Dis aber ist gleichwol unlaugbar / daß
solches Hauß nachgehends in gewissen Fällen von Churf. Johannßen / dem
Standhaftten/ Friedrichs des III. Bruder; ingleichem zu unsern Zeiten von
Churf. Johann Georgen I. Christiani II. Bruder/ weit glückseliger versorget
worden/ als vorhin. Denn letzterwehnte Fürsten waren mit solchen Gaben
von Gott ausaerüster/ wie zu ausführung so wichtiger Religions- und Kriegs-
Sachen/ als damals vorstelen/ von nöthen zu seyn schienen: ob es aber dieer-
Fürsten so weit würden gebracht haben / stehet noch zu bedencken. Als Churf. J.
Christian. II. verblieben war/ wurde auf einem Begräbnis- Thaler unter andern
auch diese Schrift beygesetzt: non deficit alter. Wir möchten von selbigen Zeiten
wol gar schreiben: non deficit major. Denn Churf. Joh. Georgens Kriegs-
und Friedens- Verrichtungen waren in allem größer/ als seines Brudern.

Unangesehen demnach auch neulich ein gleicher Bruder Wechsel in un-
sern Landen nach GOTTES Verbängnis vorgegangen/ doch wolle niemand
solches unbedachtsam vor ein Unglück ausruffen. Die Hoffnung / die wir al-
lerseits auf unsers jetzt regierenden Churf. Fürstens und Herrns Hochpreißbare
Magnanimität gründen / heißt uns vielmehr beständig glauben / S. Durchl.
werden/ wie aller Hoch Fürstl. Vorfahren/ also insonderheit derer Churf. Für-
sten/ mit denen Sie gleichen Namen führen / preißwürdige Fußstapfen vor
Augen zu haben/ und derogestalt sich Dero hohen Glückes und Seegens theil-
haftig zu machen/ gnädig genehm halten.

Wir wollen deßwegen auch unsers wenigen Ortes den kläglichen Verlust
des Durchl. Churf. Fürst. Johann Georgens IV. (dessen Schmerzensvoller
Abschied obbemelte ordentliche Succession von Joh. Georgio I. an unterbrochen/)
also bejammern / daß wir dabey nicht zugleich des Erl. Herrn Bruders Col-
lateralishe Nachfolge etwan auf einigerlei weise in Verdacht ziehen. Wir wol-
len mit anädastem Erlaub unsre Trauer also einrichten / daß wir hierunter
auch unsre neue Confidenz spüren lassen. Wenn der Himmel nur also entzie-
het / daß er vor das entzoagene was gleiches / oder auch wol gar was Wolers/
überliefert / hat man nicht Ursache / mit Ihme zu zürnen.

Die Wehrten Raubner weitläufftig hierzu einzuladen / bfinde ich vor
dissmal nicht nöthig. Wer gegen das Erl. Hauß SAHSEN Seine Devotion
zu bezeigen vor ein Theil seiner Obligation hält / der wird auch ohne mein Er-
suchen beydes der Nieder- und auf gehenden Sonne Seine unterthänigste
Pflicht zu opfern bemüht leben. Dis aber bitte ich nur hiermit / daß es mit
einem ernstlichen Nachdruck geschehe. Denn wollen wir / daß unser theurer
Churf. Fürst hinführo länger und glückseliger / als Dero in Gott ruhender
Herr Bruder / leben / regieren und wieder alle innerliche und euserliche Feinde
bestehen soll / so müssen wir länger / zum wenigsten enfriger / als vorhero ge-
schehen / vor Dero hohen und beständigen Wohlstand zu Gott Seufzer absch-
ten. Ruffet demnach mit mir aus: Es lebe Churf. Fürst **FRZEDRICH**

AUGUSTUS! Er lebe! Geschrieben zu Sauban am Tage der

Churf. Fürstl. Exequien / war der 5. Tag Julij. Im

Jahr Christi 1694.

M. G. W.

Entwurf

FK 627

Entwurf
der Personen / Reden und Vorstellungen.

Erste Entrée.



LBINNE oder die ELB. MAJADE beklaget in einer beweglichen Trauer. Ode den abermahligen höchstbekümmerten Zustand des Hoch-Fürstl. Ebur. Hauses SACHSEN/ und richtet ihrem gütigen Erlauchten Beschützer zu stäts wehrendem Gedächtniß eine Muschel, Pyramide auf: Christian Lohse / von Delitzsch aus Meissen.

Andre Entrée.

Ein CHRONOLOGUS erzehlet ins gemein unterschiedene klägliche Trauer-Fälle welche von Anno 1291. an theils Herzoge zu Sachsen und Marggrafen zu Meissen betroffen haben: Heinrich Sigmund von Brise.

Dritte Entrée.

Zwey HISTORICI erwehnen insonderheit das Fatum oder Unglück/ welches Anno 1553. Ebur-Fürst MAURITIUM, 2. Anno 1611. Eburf. Christianum II. ge-nöthiget/ Ihren Brüdern/respective H. AUGUSTO und H. JOH. GEORGIO die Nachfolge zu überlassen: Gotthart Helwig/von Börlitz. Valentin. Alberti, von Leipzig.

Ein hochbetrübter PATRIOT beweinet das Fatum, welches neulich unserm Weiland gnädigsten Ebur-Fürsten und Herrn Herrn J. H. GEDR. IV. gezwungen/ Seinem Erlauchten Herrn Bruder/unserm numehro gnädigst-regierendem Ebur-Fürsten und Herrn Herrn FRIEDRICH AUGUSTO, die Ebur und Regierung so frühzeitig abzutreten: Godfried Freund/von Dresden.

Vierde Entrée.

Ein abgefundener PRINZ/ ein HOF-PREDIGER und POLITICUS eröffnen über diesen Fatis ihre unvergreifliche Gedanken: Gottlieb Schäfer/von Lauban. Joh. Adam Scherzer/von Leipzig. Ehrenfried Berber/von Lauban.

Fünfte Entrée.

Auf Verordnung eines Fürstl. OBER-HOF-MARSCHALLS hängen vier HEROLDE des Hoch-Seeligen Hn. Ebur-Fürstens J. H. GEDR. IV. zwei Väterliche (als den Sächsisch- und Brandenburgischen /) wie auch zwei Mütterliche (als den Dänisch- und Lüneburgischen) Haupt-Schild bey ein Siegs-Trophäum auf / und preisen nach deren Veranlassung etliche angeerbte Geschlechts-Tugenden: Herr Carl Henrich/Freyherr von Malzan. Joh. Sigmund Sebhard Scultetus, von Lauban. Georg Adam von Eicke. Christian Günther/und Gottlob Walther/ von Lauban.

Sechste Entrée.

Eine Pleiß-Saal-Unstrut-Mulde-Elster-Sprebe. Neiß- und Queiß Nimfe bringen dem Allerhöchsten vor des Erl. neuen Herrn Ebur-Fürstens Wolfarth bey einem Rauch-Altar ein dehmütiges Bet-Opfer/und wünschen dabey/ das S. Eburf. Durchl. (vermöge des aus Ihrem Nahmen geboraten Ominis,) des ersten Sächsischen Eburf. FRIDERICI, ingleichem Eburf. AUGUSTI, welcher zum ersten von Seinem Bruder die Ebur ererbet / glückliche Fata und Ehe-Seege reichlich erlangen mögen: Christoph Ernst von Sommerfeld. Godfried Günther/von Laub. Wenzel von Rothkirch. David Ebersbach / von Laub. Wolf Henrich von Bornstädt. Godfried Günther/von Laub. Henrich Daniel von Liedlau. Joh. Friedrich Kirchof/von Laub.

Siebende und Letzte Entrée.

Zwey ENGEL versichern zum Beschluß Ihre Hobeit/die Erl. Frau MUTTER/ daß Sie des Seelig-verstorbenen Herrn Sohnes Seele in Abrahams Schoß getragen/und Den noch lebenden vor allem Unfall behüten wollen: Carl Gottlob Gebhart Scultetus, und Cunrad Günther/von Lauban.

nc

Pom Vd 627, FK

ULB Halle 3
003 567 842



YD77





Vc
627

Als

Der Durchlauchtigste / Groß-
mächtigste Herr /

Joha

ge IV.

Herzog zu

ich / Meleve

und Berg / an
Röm. Reichs
Thüringen /
Lausitz /

palen / des
erst / Landgraf in
er- und Nieder-
raf zu der
zu

Unser (weiland

erst und Herr /

Mit Hoch

n Exeqvien

wie dur

Landen /

in gebühr

urce wurde /

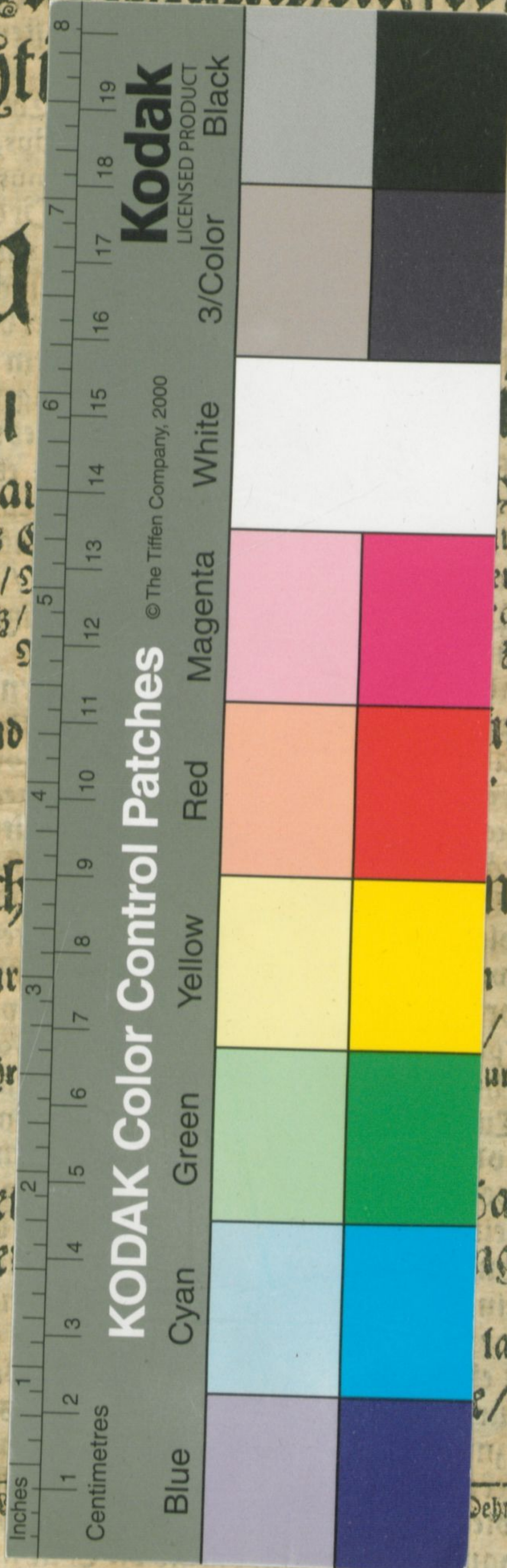
welche bishero et
Ihren Brüder

Sachsen genöthiget /
ng zu überlassen /

in

lassen

Dehnett.



BIBLIOTHECA
DOMESTICIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)